

Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus (Kantonale Covid-19-Verordnung)

vom 3. November 2020 (Stand 3. Januar 2022)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG)¹⁾, Art. 8 der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)²⁾ und Art. 74 Ziff. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)³⁾,

beschliesst:

§ 1 Gegenstand, Zweck

¹ Diese Verordnung ordnet zusätzliche Massnahmen an gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

² Die Massnahmen dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) zu bekämpfen und Übertragungsketten zu unterbrechen.

§ 2 * Angebot der Schulen für repetitive Covid-19-Tests

¹ Alle Schulen im Kanton haben ein Angebot für die repetitive Covid-19-Testung von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und weitere im Schulhaus tätigen Personen anzubieten.

² Die Teilnahme an den Tests ist freiwillig.

³ Die Gesundheits- und Sozialdirektion kann gegenüber den Schulen bei Bedarf Weisungen zu den Covid-19-Tests erteilen.

¹⁾ SR 818.101

²⁾ SR 818.101.26

³⁾ NG 711.1

§ 2a * ...

§ 2b * **Zusätzliche Massnahmen für die Schulen**

¹ Auf dem ganzen Areal von Bildungseinrichtungen sowie während des Präsenzunterrichts müssen die Lehrpersonen und das weitere Personal sowie Jugendliche ab der Sekundarstufe I eine Gesichtsmaske tragen.

² Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert. Dies gilt insbesondere für Aktivitäten in den Bereichen Sport und Kultur. Die Bildungseinrichtung hat andere Massnahmen zu ergreifen, welche das Risiko zur Übertragung von Covid-19 reduzieren. Insbesondere sind im Musik- und Instrumentalunterricht genügende Abstände einzuhalten.

³ Im Sportunterricht sind Kontaktsportarten verboten.

§ 3–4 * ...

§ 4a * **Covid-19-Impfungen durch Apothekerinnen und Apotheker**

¹ Das Amt ist für die Beauftragung der Apothekerinnen und Apotheker, die Covid-19-Impfungen durchführen dürfen, gemäss Art. 64a Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienvverordnung, EpV)⁴⁾ zuständig.

² Das Amt führt eine Liste der beauftragten Apothekerinnen und Apotheker und stellt diese der Gemeinsamen Einrichtung KVG (GEKVG) zu.

§ 4b * **Kontaktquarantäne** **1. Grundsatz**

¹ Für die Kontaktquarantäne ersetzen die nachfolgenden Bestimmungen die Vorgaben gemäss Art. 7 Abs. 1 bis 5 und Art. 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁵⁾.

§ 4c * **2. Anordnung**

¹ Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt stellt Personen unter Kontaktquarantäne, die:

1. mit einer Person im selben Haushalt leben, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt ist;

⁴⁾ SR 818.101.1

⁵⁾ SR 818.101.26

2. mit einer Person, deren Ansteckung mit Sars-CoV-2 bestätigt ist, in einem der folgenden Zeiträume intimen Kontakt hatten:
 - a. symptomatisch: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis 10 Tage danach;
 - b. asymptomatisch: in den letzten 48 Stunden vor der Probenentnahme und bis zur Absonderung der Person.

² Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die:

1. ihre letzte Impfdosis (Grundimmunisierung oder Booster) spätestens vor vier Monaten erhalten haben;
2. nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und längstens seit vier Monaten als genesen gelten; oder
3. eine Tätigkeit ausüben, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personalmangel herrscht: während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg.

³ Welche Personen im Sinne von Abs. 2 lit. a als geimpft gelten, richtet sich nach Anhang 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁶⁾.

⁴ Von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg ausgenommen sind Personen, die in Betrieben tätig sind, die über ein Testkonzept verfügen, das die folgenden Anforderungen erfüllt:

1. Das Konzept gewährleistet den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests und sieht vor, dass sie regelmässig über die Vorteile der Tests informiert werden.
2. Die Mitarbeitenden können sich mindestens einmal je Woche testen lassen.
3. Die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Tests durch den Bund nach Anhang 6 Ziffern 3.1 und 3.2 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁷⁾ sind erfüllt.

⁵ Die Personen nach Abs. 4 müssen sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne halten.

§ 4d * 3. Dauer und vorzeitige Beendigung

¹ Die Kontaktquarantäne dauert sieben Tage ab dem Zeitpunkt des letzten engen Kontakts mit der Person nach § 4c Abs. 1.

⁶⁾ SR 818.101.26

⁷⁾ SR 818.101.24

² Personen in Kontaktquarantäne können die Quarantäne beenden, wenn am siebten Tag keine Symptome vorliegen. Ein negatives Resultat einer Analyse im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. a der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁸⁾ ist nicht erforderlich.

§ 4e * Empfehlung für weitere Personen mit Kontakten zu einer positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Person

¹ Personen, die mit einer Person gemäss § 4c Abs. 1 Ziff. 1 oder 2 engen Kontakt hatten, aber weder im selben Haushalt leben noch intimen Kontakt hatten, wird empfohlen:

1. sich vier bis sieben Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person testen zu lassen;
2. während sieben Tagen nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person eine Gesichtsmaske zu tragen;
3. Kontakte so weit wie möglich einzuschränken und einen Abstand von mehr als 1.5 m zum Umfeld einzuhalten; und
4. öffentliche Orte zu meiden.

§ 5 Evaluation

¹ Der Regierungsrat überprüft die Erforderlichkeit der Massnahmen gemäss dieser Verordnung regelmässig, mindestens alle zwei Wochen.

§ 6 Inkrafttreten, Publikation

¹ Diese Verordnung tritt am 4. November 2020 in Kraft.

² Sie wird gemäss Art. 11 des Gesetzes über die amtlichen Publikationen (Publikationsgesetz)⁹⁾ ausserordentlich veröffentlicht. Die ausserordentliche Veröffentlichung erfolgt insbesondere durch Abgabe einer Medienmitteilung und Bekanntmachung im Online-Verfahren.

³ Die ordentliche Publikation ist sobald als möglich nachzuholen.

⁸⁾ SR 818.101.26

⁹⁾ NG 141.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
03.11.2020	04.11.2020	Erlass	Erstfassung	A 2020, 2224
07.12.2020	10.12.2020	§ 3 Abs. 2	geändert	A 2020, 2404
15.12.2020	01.01.2021	§ 2a	eingefügt	A 2021, 6
23.02.2021	01.03.2021	§ 3	aufgehoben	A 2021, 394
23.02.2021	01.03.2021	§ 4a	eingefügt	A 2021, 394
27.04.2021	29.04.2021	§ 4	aufgehoben	A 2021, 825
25.06.2021	28.06.2021	§ 2	aufgehoben	A 2021, 1268
25.06.2021	28.06.2021	§ 2a	aufgehoben	A 2021, 1268
20.08.2021	23.08.2021	§ 2	totalrevidiert	A 2021, 1572
18.11.2021	22.11.2021	§ 2b	eingefügt	A 2021, 2109
02.01.2022	03.01.2022	§ 4b	eingefügt	A 2022, 8
02.01.2022	03.01.2022	§ 4c	eingefügt	A 2022, 8
02.01.2022	03.01.2022	§ 4d	eingefügt	A 2022, 8
02.01.2022	03.01.2022	§ 4e	eingefügt	A 2022, 8

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erllass	03.11.2020	04.11.2020	Erstfassung	A 2020, 2224
§ 2	25.06.2021	28.06.2021	aufgehoben	A 2021, 1268
§ 2	20.08.2021	23.08.2021	totalrevidiert	A 2021, 1572
§ 2a	15.12.2020	01.01.2021	eingefügt	A 2021, 6
§ 2a	25.06.2021	28.06.2021	aufgehoben	A 2021, 1268
§ 2b	18.11.2021	22.11.2021	eingefügt	A 2021, 2109
§ 3	23.02.2021	01.03.2021	aufgehoben	A 2021, 394
§ 3 Abs. 2	07.12.2020	10.12.2020	geändert	A 2020, 2404
§ 4	27.04.2021	29.04.2021	aufgehoben	A 2021, 825
§ 4a	23.02.2021	01.03.2021	eingefügt	A 2021, 394
§ 4b	02.01.2022	03.01.2022	eingefügt	A 2022, 8
§ 4c	02.01.2022	03.01.2022	eingefügt	A 2022, 8
§ 4d	02.01.2022	03.01.2022	eingefügt	A 2022, 8
§ 4e	02.01.2022	03.01.2022	eingefügt	A 2022, 8